

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 158/19
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte
Brock, Müller, Ziegenbein
Schwedenkai 1
24103 Kiel

50					
RA	Tnot	Frist	WW	zK	zB
Brock Müller Ziegenbein					
KI					
26. APR. 2019					
eingegangen			abgegeben		
E-Mail	Fax	zK	zB	E/Z	RR

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
324 O 158/19

Hamburg, den 24.04.2019

In Sachen
von Peschke, A. ./ Jameda GmbH u.a.
wg. Unterlassung


Ihr Zeichen: 1859-19-PR-3150

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie zwei Ausfertigungen des Beschlusses vom 23.04.2019 und zwei Abschriften des Beschlusses vom 23.04.2019.

Damit der Beschluss wirksam wird, ist er gem. §§ 936, 922 Abs. 2 ZPO durch den Antragssteller an den Antragsgegner zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:

Deutsche Bundesbank

IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2

Sievekingplatz: Metrobus 3

Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 158/19



RA	Trotl	Frist	WM	zSt	RR
Brock Müller Ziegenbein Kiel					
26. APR. 2019					
eingegangen mit Anlagen					
E-Mail	Fax	zK	zSt	E/Z	RR

Beschluss

In der Sache

Dr. André von Peschke,
Lorentzendamm 1, 24-103 Kiel

- Antragsteller -Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Brock, Müller, Ziegenbein,**
Schwedenkai 1, 24103 Kiel, Gz.: 1859-19-PR-3150

gegen

- 1) **Jameda GmbH,**
vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Florian Weiß und Fritz Edelmann,
St.-Cajetan-Straße 41, 81669 München
- 2) **Dr. Florian Weiß,** c/o jameda GmbH, St.-Cajetan-Straße 41, 81669 München

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED],
die Richterin am Landgericht [REDACTED] und
den Richter am Landgericht [REDACTED]
ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 23.04.2019:

1. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder aufstellen und/oder verbreiten zu lassen,

„Die Bewertungen (sc. die Gegenstand des Verfahrens vor dem LG München I waren) waren Teil eines nachweislich manipulierten Bewertungsverlaufs des klagenden Zahnarztes“

wenn dies geschieht wie in der Pressemitteilung der Antragsgegnerin zu 1. vom 13.03.2019.

2. Die Antragsgegner haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch in der tenorierten Form zu.

Der Antragsteller ist in der angegriffenen Pressemitteilung erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass das berufliche Umfeld des Antragstellers Kenntnis von dem Verfahren vor dem Landgericht München I hat. Dies reicht nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Erkennbarkeit aus.

Die in Rede stehende Äußerung verbreitet im Wege einer Tatsachenbehauptung die Aussage, dass der Antragsteller die fraglichen Bewertungen entweder selbst manipuliert habe oder habe manipulieren lassen. Prozessual ist von der Unwahrheit auszugehen.

In einem Telefonat am 16.04.2019 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Glaubhaftmachung zur Unwahrheit fehle und eventuell weiterer Vortrag zur Erkennbarkeit erforderlich sei. Mit Schriftsatz vom 18.04.2019 wurde hierzu vorgetragen. Ein Austausch war nicht erforderlich, da die Abmahnung sämtliche relevanten Gesichtspunkte beinhaltet.

Der Kammer liegt die Pressemitteilung der Antragsgegnerin zur Urteilsverkündung vor. Diese steht dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegen. Soweit in dieser darauf hingewiesen wird, dass es gekaufte Bewertungen in dem Bewertungsprofil des Antragstellers gegeben habe, ergibt sich aus der Pressemitteilung ebenfalls, dass streitig ist, ob der Antragsteller diese gekauft hat. Die untersagte Äußerung ist daher auch nicht etwa deswegen rechtmäßig verbreitet worden, weil sie im Hinblick auf andere manipulierte Bewertungen des Antragstellers als wertneutral anzusehen wäre. Im Übrigen dürfte das Vorliegen einer wertneutralen unwahren Äußerung ohnehin zu verneinen sein, da die in der Pressemitteilung erwähnten gekauften Bewertungen nicht mit den vor dem Landgericht München I streitgegenständlichen Bewertungen identisch sind.

Die Kammer hat von § 938 ZPO Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und

Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■■■■■
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

■■■■■
Richterin
am Landgericht

■■■■■
Richter
am Landgericht